

Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz, ParG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Inhalt

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Quartierbevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen unterrichten und dafür sorgen, dass sich die Quartierbevölkerung in geeigneter Weise einbringen kann.

² Dieses Gesetz regelt, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen bestehen, die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton Basel-Stadt.

³ Die Partizipation der Quartierbevölkerung dient dazu, die staatliche Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen sowie die Identifikation mit dem Lebensraum zu fördern.

⁴ Unter Partizipation wird die informelle Mitwirkung der Quartierbevölkerung verstanden.

§ 2 Formen von Partizipation

¹ Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Anhörung: Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung äussert ihre Meinung und bringt Anregungen ein.
- b) Weiterführende Partizipation: Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen und Ideen ein.

² Es besteht ein Recht auf Anhörung, jedoch kein Anspruch auf die Durchführung einer weiterführenden Partizipation.

§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

¹ Eine Partizipation wird durchgeführt, wenn:

- a) die Quartierbevölkerung aufgrund einer räumlichen Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das gesellschaftliche Zusammenleben im Quartier oder den öffentlichen Raum von einem Vorhaben besonders betroffen ist, und
- b) innerhalb des Vorhabens für die zuständige Behörde ein ausreichender Handlungsspielraum besteht.

² Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen.

§ 4 Verfahren

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.

¹⁾ SG 111.100

² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über eine Quartierorganisation.

³ Die Entscheidungshoheit über die Durchführung einer weiterführenden Partizipation liegt bei der für das Vorhaben zuständigen Behörde. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

§ 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat und bezieht bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation in der Regel eine politisch und konfessionell unabhängige Quartierorganisation ein.

² Quartierorganisationen haben die Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 aufzuweisen und bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³ Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kanton und Quartierorganisation regelt den Auftrag und die Zusammenarbeit im Rahmen der Partizipation.

§ 6 Ergebnis der Partizipation

¹ Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens durch die zuständige Behörde. Die Entscheidungshoheit liegt bei der für das Vorhaben zuständigen Behörde.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

